# SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR OBDACHLOSENWOHNGELEGENHEITEN vom 31.08.2017

Die Gemeinde Pommelsbrunn erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

#### § 1

## Begriffsbestimmung

- (1) Benutzungsvorschrift im Sinne dieser Satzung ist die Satzung über die Obdachlosenunterbringung vom 31.08.2017 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Obdachlosenunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind in der Regel Einzelräume im Anwesen Hartmannshof, Hersbrucker Straße 1, EG, unten links.

#### § 2

## Gebührenpflicht

Für die Benutzung von Obdachlosenwohngelegenheiten werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

#### § 3

#### Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer eine Obdachlosenwohngelegenheit benutzt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### 84

#### Gebührenmaßstab

Die Gebühren bestehen aus Grundgebühren und Nebenkosten. Maßstab für die Höhe der Gebühren sind Benutzungsdauer, Größe der Räume und Zahl der Personen.

## § 5

### Gebührensätze

- (1) Die monatlichen Grundgebühren betragen € 2,50 pro Quadratmeter Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft zuzüglich € 50,00 je untergebrachter Person.
- (2) Die Nebenkosten sind die Betriebskosten im Sinne der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung II. BV) in der jeweils gültigen Fassung. Die Nebenkosten werden jährlich abgerechnet; bei der Umlage ist ein geeigneter Maßstab zu Grunde zu legen. Auf die Nebenkosten wird zusammen mit den Grundgebühren eine angemessene, durch 30 teilbare, monatliche Vorauszahlung erhoben.

# Entstehung, Fälligkeit und Wegfall der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme einer Obdachlosenwohngelegenheit. Die Gebühren sind monatlich im Voraus zu entrichten und zwar spätestens am dritten Werktag eines Monats.
- (2) Die Gebührenpflicht entfällt mit Ablauf des Monats, bei Einzelräumen mit Ablauf des Tages, auf den der Auszug aus der genutzten Wohngelegenheit fällt.

# § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pommelsbrunn, den 31.08.2017

Gemeinde Pommelsbrunn

Reinhard Weih 2. Bürgermeister BAYERA